



# Beitragsordnung

## § 1 Beginn und Ende der Beitragspflicht – Aufnahmebeitrag

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
2. Bei Grundstücksverkauf erlischt die Beitragspflicht nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Verein mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung eingeht. Die Beitragspflicht erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft fortsetzt.
3. Für die Aufnahme in den Verein ist zusammen mit dem ersten Beitrag ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe des ersten Vierteljahresbeitrages zu entrichten. Sofern bei Tod eines Mitgliedes dessen Erben die Mitgliedschaft fortsetzen, wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

## § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

1. Grundsätzlich wird für jedes Mitglied ein Beitrag entsprechend seiner Beitragsgruppe erhoben (Abs. 2).

2. Der Beitrag beträgt in der

Gruppe I  
bei 1 bis 2 Wohn- und Gewerbeeinheiten und unbebauten Grundstücken: 60,- € jährlich

Gruppe II  
bei 3 bis 8 Wohn- und Gewerbeeinheiten: 98,- € jährlich

Gruppe III  
bei 9 bis 14 Wohn- und Gewerbeeinheiten  
sowie bei Eigentümergemeinschaften mit bis zu 14 Wohn- und Gewerbeeinheiten: 164,- € jährlich

Gruppe IV  
bei 15 bis 20 Wohn- und Gewerbeeinheiten: 204,- € jährlich

3. Die Wohn- und Gewerbeeinheiten können auf mehreren Grundstücken belegen sein. Es kommt bei der Eingruppierung in eine Beitragsgruppe auf die Gesamtzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten an.

4. Bei juristischen Personen, bei Mitgliedern, die mehr als 20 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten besitzen sowie bei Wohnungseigentümergemeinschaften mit 15 und mehr Wohn- und Gewerbeeinheiten, setzt die Geschäftsführung die Beiträge nach billigem Ermessen fest.

## § 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

## § 4 Beitragsberichtigung, Stundung, Erlass

1. Eine Beitragsberichtigung erfolgt nur zum Beginn des dem Berichtigungszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres. Im Berichtigungsfalle findet eine Beitragserstattung durch den Verein nicht statt. Desgleichen ist ein Mitglied im Falle einer Beitragsberichtigung zu einer Nachzahlung für die Vergangenheit nicht verpflichtet.
2. Die Geschäftsführung des Vereins ist berechtigt, den Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag zu stunden.
3. Auch im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit findet ein Erlass bzw. eine Ermäßigung des Beitrages grundsätzlich nicht statt.

## § 5 Leistungen

1. Mündliche und schriftliche Beratungen durch die Berater/innen des Vereins sind im Beitrag enthalten.
2. Die „Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung“ wird den Mitgliedern als Verkündungsorgan des Vereins kostenfrei gestellt.
3. Für weitergehende Dienstleistungen werden Bearbeitungsentgelte und Sonderbeiträge erhoben. Die Bearbeitungsentgeltabelle wird von der Geschäftsleitung festgelegt.